

An die

unteren Aufnahmebehörden über

Regierungspräsidien Stuttgart und
Freiburg
- Referat 15.2 –

Regierungspräsidium Tübingen
- Referat 15.1 –

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Referate 91 und 92

Telefon: +49 711 33501-0
E-Mail: poststelle@jum.bwl.de

Geschäftszeichen: JUMRV-1350-135/1/19
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 26. März 2026

Einführung der modifizierten Pauschale erste Stufe; Inkrafttreten der Flüchtlingsaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung (FlüAGErstVO)

DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THEMEN:

Einführung der ersten Stufe der modifizierten Pauschale mit einer Pauschale (Grundpauschale) für alle Aufwendungen der vorläufigen Unterbringung (mit Ausnahme der Liegenschaftsaufwendungen) sowie Aufwendungen für teure Krankenfälle; ferner: Hinweise zur Spitzabrechnung der Jahre 2023 bis 2025 und zur betragsscharfen Abrechnung der Liegenschaftskosten in den Jahren 2026 und 2027 sowie den Gesundheitsausgaben ab 20.000 Euro pro Person und Jahr.

Inhaltsverzeichnis:

1. Die Grundpauschale
 - 1.a Pauschalenerberechtigte Personengruppen
 - 1.b Zwei Pauschalensätze (mit und ohne AsylbLG)



- 1.c Erstattungszeitraum (§ 4 Absatz 4 FlüAGErstVO)
- 1.d Pauschalabruf / diMig modP / nachgeborene Kinder
2. Nicht pauschalierte Aufwendungen der Liegenschaftsaufwendungen 2026/2027 und Gesundheitsausgaben für kostenintensive Einzelfälle sowie Überprüfung der Pauschale nach § 21 Absatz 1 FlüAG (alte Spitzabrechnung)
3. Belegungsliste
4. Evaluation der Grundpauschale

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag hat mit dem Beschluss zum Regelungsvereinigungsgesetz eine Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes mit der Rückkehr zur Pauschale in der vorläufigen Unterbringung (VU) beschlossen. Die nähere Umsetzung erfolgt über die Flüchtlingsaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung (FlüAGErstVO, Anlage 03) vom 9. März 2026, die am 26. März 2026 veröffentlicht wurde und mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist. In diesem Schreiben erhalten Sie ergänzende Hinweise hierzu.

Wir bedanken uns an dieser Stelle auch für die Teilnahme vieler Kolleginnen und Kollegen der unteren Aufnahmebehörden an den im Januar und Februar 2026 durchgeführten Informationsveranstaltungen zur modifizierten Pauschale bzw. der Informationsveranstaltung zur digitalen Umsetzung des Pauschalabrufs am 24. März. Sehr viele von Ihnen haben sich bereits intensiv mit der neuen modifizierten Pauschale beschäftigt und freuen sich mit uns auf die Ablösung der aufwändigen nachlaufenden Spitzabrechnung. Das Ministerium der Justiz und für Migration sieht den mit dieser Veränderung der Abrechnung verbundenen Initialaufwand. Wir sind gleichwohl davon überzeugt, dass es damit danach zu einer sehr deutlichen Entlastung kommen wird. Die aktuelle Zugangssituation bietet dafür zudem einen geeigneten Zeitpunkt.

Wir haben außerdem Antworten auf häufige Fragen im Kontext der vorläufigen Unterbringung, insbesondere auch aus den o.g. Informationsveranstaltungen, in der Anlage Fachinformationen zusammengestellt. Hierbei handelt es sich nicht um neue Regelungen, sondern um die Darstellung der bestehenden Rechtslage. Wir haben außerdem noch Hintergrundinformationen zur Pauschale aufgenommen, so dass Sie mit den Regelungen in diesem Hinweisschreiben und

den Fachinformationen eine zusammengeführte Arbeitsgrundlage haben. Ergänzend verweisen wir auf das [Schreiben vom 15. Dezember 2025](#), mit den Informationen zum Gesetzesbeschluss Regelungsbereinigungsgesetz sowie dem Entwurf der ab dem Jahr 2026 zu verwendenden Belegungsliste mit ersten Erläuterungen.

Das neue Erstattungssystem umfasst neben der Grundpauschale ab dem 01. Januar 2026 noch die nachlaufende Spitzabrechnung bis 2025 (alle Pauschalenbestandteile) sowie die Abrechnung der Liegenschaftsaufwendungen in den Jahren 2026 und 2027. Zur Arbeitserleichterung enthält dieses Schreiben mit seinen Anlagen Erläuterungen zu allen ab 2026 existierenden Erstattungssystemen.

1. Die Grundpauschale

In der Erstattungssystematik der modifizierten Pauschale tritt an die Stelle der bisherigen für jede aufgenommene und untergebrachte Person einmalig anzuweisende Pro-Kopf-Pauschale eine Monatspauschale, die sich aus einer Grundpauschale sowie – ab dem Jahr 2028 – einem kreisindividuellen Liegenschaftsanteil zusammensetzt. Nähere Informationen zu den einzelnen Pauschalenbestandteilen und deren Berechnung entnehmen Sie bitte der Fachinformation unter Ziffer 2.

1.a Pauschalенberechtigta Personengruppen

Voraussetzung für die Pauschalenzahlung durch das RPK ist grundsätzlich, dass eine Person in den Anwendungsbereich des FlüAG fällt, also einer Personengruppe nach § 1 Absatz 2 FlüAG zugeordnet werden kann und die VU entsprechend § 9 FlüAG noch nicht beendet ist (kurz: „Person rechtmäßig in VU“). Auslegungsinformationen zu Personen, deren Asylverfahren bereits in der Erstaufnahme abgeschlossen wurde, entnehmen Sie bitte der Fachinformation unter Ziffer 1.1.1.

Im Rahmen des Systemwechsels kam es bei folgenden Personengruppen zu Anpassungen hinsichtlich der Pauschalенberechtigung:

Folgeantragsteller

Während das FlüAG in seiner bis zum 31.12.2025 gültigen Fassung vorsah, dass die „alte“ FlüAG-Pauschale für jede zugewiesene Person nur einmal gewährt wird, wird die neue Monatspauschale für jede Person während des Erstattungszeitraums (siehe Ziffer 1.c) gewährt,

die zu einer pauschalenberechtigten Personengruppe zählt, unabhängig davon, ob die Person zu einem früheren Zeitpunkt schon einmal vorläufig untergebracht war. So wird die neue Monatspauschale z. B. auch für Folgeantragssteller gewährt, die nach § 10 Absatz 2 FlüAG erneut vorläufig untergebracht werden.

Ukrainer ohne Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG/ohne Asylantrag

Für diese Personengruppe wird hiermit eine kommunalfreundliche, entgegenkommende und unbürokratische Neuregelung geschaffen: Geflüchtete aus der Ukraine, die weder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten (z. B. weil in einem anderen Mitgliedstaat bereits ein Schutzstatus besteht) noch einen Asylantrag stellen, fallen nicht unter den Anwendungsbereich des FlüAG. Sie gehören damit grundsätzlich auch nicht zum pauschalenberechtigten Personenkreis. Werden diese Personen zunächst dennoch aufgrund der Annahme, sie würden eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, in die VU aufgenommen, so erstattet das Land ab dem 1. Januar 2026 aus Billigkeitsgründen ausnahmsweise die Kosten der vorläufigen Unterbringung bis zum Zeitpunkt der bestandskräftigen Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde (ABH). Auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme der zuständigen unteren Aufnahmebehörde (UAB) kommt es dabei nicht an. Für den Pauschalabruf können diese Personen in Spalte C der Belegungsliste bis zur bestandskräftigen Entscheidung als „Person nach § 1 Abs. 2 Nr. 2“ geführt werden. Ab dem Monat, in welchem die Entscheidung der ABH (Ablehnung Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG) bestandskräftig wird, sind die Personen aus der Monatsliste herauszunehmen. Da die Personen nicht unter den Anwendungsbereich des FlüAG fallen, ist die VU in diesen Fällen (bestandskräftige Ablehnung des Schutzgesuchs nach § 24 AufenthG) umgehend zu beenden. Da zu keinem Zeitpunkt eine rechtmäßige Unterbringung in der VU bestand, ist eine Verteilung in die Anschlussunterbringung nicht möglich.

1.b Zwei Pauschalensätze (mit und ohne Leistungen nach dem AsylbLG)

Die Höhe der Grundpauschale differenziert je nach dem Leistungsregime, nach dem die untergebrachte Person, für die die Pauschale erstattet wird, im Bedarfsfall anspruchsberechtigt ist. Nähere Informationen zur Berechnung der Pauschalensätze und Zuordnung im Allgemeinen entnehmen Sie bitte der Fachinformation unter Ziffer 2.2.

Bei der Zuordnung zum jeweiligen Pauschalensatz kann es zu Änderungen (bei einem Rechtskreiswechsel) kommen. Beispielsweise erhalten Geflüchtete aus der Ukraine, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG begehren, aktuell solange den höheren



Pauschalensatz nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 FlüAGErstVO bis die entsprechende Person dem Grunde nach anspruchsberechtigt nach einem anderen Leistungsregime (z. B. nach dem SGB II oder SGB XII) ist. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Person zu diesem Zeitpunkt (bereits) tatsächlich Leistungen (z. B. nach dem SGB II) bezieht. Ausschlaggebend ist, ab wann die Anspruchsberechtigung außerhalb des AsylbLG dem Grunde nach besteht. Mit diesem Zeitpunkt ist nur noch ein Anspruch auf die Pauschale entsprechend § 4 Absatz 2 Nr. 1 FlüAGErstVO gegeben.

Das derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche Leistungsrechtsanpassungsgesetz sieht vor, dass Geflüchtete aus der Ukraine eine mögliche Leistungsberechtigung nicht mehr aus dem SGB II oder SGB XII, sondern nur noch aus dem AsylbLG ableiten können. Für die in der Folge erwartete Vielzahl von Fällen, in den sich der Rechtskreiswechsel auswirkt, wurde eine kommunalfreundliche und bürokratiearme Vorgehensweise erreicht. Tritt in einem laufenden Kalendermonat ein Rechtskreiswechsel ein, welcher entsprechend auch den Wechsel der Höhe der Grundpauschale bedingt, so gilt die jeweils neue Höhe der Grundpauschale für den gesamten Kalendermonat. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Höhe der Grundpauschale durch einen Rechtskreiswechsel verringert oder erhöht.

In der Belegungsliste ist, bezogen auf den jeweiligen Abrechnungsmonat in Spalte N, immer auszuweisen, ob eine Person dem Grunde nach nach dem AsylbLG leistungsberechtigt ist oder nicht. Sobald ein „ja“ angegeben wird, ist auch das Datumsfeld in Spalte O mit dem Datum des Beginns des Leistungsanspruchs (nicht zwangsläufig identisch mit dem Beginn des Leistungsbezugs) zu befüllen. In der Belegungsliste kann als Arbeitserleichterung für die Personengruppe „Person nach § 1 Abs. 2 Nr. 1“ (Asylsuchende) in Spalte N pauschal „ja“ angegeben werden. In diesen Fällen kann das Datum in Spalte O ebenfalls pauschal dem Datum „Beginn der VU“ entsprechen.

1.c Erstattungszeitraum (§ 4 Absatz 4 FlüAGErstVO)

Dem Grundsatz der Pauschalierung und der Reduktion von Verwaltungsaufwand folgend umfasst der Erstattungszeitraum immer volle Kalender- bzw. Abrechnungsmonate. Nähere Informationen zum Erstattungszeitraum entnehmen Sie bitte auch der Fachinformation unter Ziffer 1.2.

Für den ersten Monat der vorläufigen Unterbringung wird die Pauschale immer gewährt, für den letzten Monat der VU dafür nicht, es sei denn die VU endet bereits während des ersten Monats.



In diesem Fall wird die Pauschale für diesen Monat, der zugleich der erste und letzte Monat der VU ist, gewährt.

Beispiel:

Beginnt die VU am 15.01.2026 und endet sie am 12.04.2026, so wird die Grundpauschale für die Monate Januar bis März gewährt.

Beginnt die VU am 15.01.2026 und endet bereits am 30.01.2026, wird für den Monat Januar die Grundpauschale gewährt, obwohl der Januar der letzte Monat der VU war. Die Regelung, dass die Pauschale für den ersten Monat gewährt wird, geht in diesem Fall zugunsten der UABen vor.

Durch diese Regelung wird in Fällen, in welchen die VU nach 6 bzw. 24 Monaten endet, auch sichergestellt, dass genau 6 bzw. 24 Monatspauschalen gewährt werden.

Grundvoraussetzung für den Beginn des Erstattungszeitraum ist dabei, dass eine Person nicht nur der VU zugewiesen wurde, sondern tatsächlich durch die UAB in der VU untergebracht bzw. aufgenommen wurde. Die Person muss dabei mindestens einen vollen Kalendertag in der VU untergebracht gewesen sein, damit ein Anspruch auf die erste Monatspauschale besteht.

Beispiel: Geflüchtete aus der Ukraine werden als Flächenfälle den UABen auch dann zugewiesen, wenn sie von Anfang an privat wohnen. Bereits im bisherigen System der Einmalpauschale wurde für diese Personengruppe keine Pauschale gewährt. Diese Handhabe wird auch im neuen Pauschalensystem fortgesetzt, indem nicht nur auf die Zuweisung, sondern auf die tatsächlich erfolgte Unterbringung in der VU abgestellt wird.

Verlängerungen der VU

Eine wesentliche Reduktion von Verwaltungsaufwand wird durch die weitere Regelung zum Erstattungszeitraum erzielt: Zeiträume, in denen die VU im Einzelfall (rechtmäßig) verlängert wird, bleiben unberücksichtigt, wurden gleichwohl aber rechnerisch in die Pauschale eingepreist (siehe Fachinformation Ziffer 2.5). Für die Abrechnung dieser Verlängerungszeiträume ist im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand durch Dokumentations- bzw. Begründungspflichten und entsprechende Einzelfallprüfungen entstanden. Für die Abrechnung der Liegenschaftsaufwendungen 2026/2027 kann dieser zunächst noch erforderlich sein, entfällt aber hinsichtlich des Pauschalabrufs der Monatspauschale.

Unterbrechungen des Erstattungszeitraums

Sollte die VU noch nicht beendet sein, jedoch die entsprechende Person einen Platz nicht mehr belegen und muss für diese Person ein Platz auch nicht vorgehalten werden, so zählt dieser Zeitraum der VU nicht zum Erstattungszeitraum gemäß § 4 Absatz 4 FlüAGErstVO. In der Belegungsliste sind diese Zeiträume mit „inaktiv - nicht (mehr) in VU“ und entsprechender Datumsangabe auszuweisen.

Ein Platz gilt dann als nicht mehr vorzuhalten, wenn die UAB den Platz wieder freigibt bzw. die betreffende Person von Amts wegen abmeldet oder wenn die UAB absehen kann, dass die betreffende Person den Platz vier Wochen oder länger nicht in Anspruch nehmen wird.

Sobald eine Person als untergetaucht anzusehen ist (regelmäßig nach einer Woche unentschuldigter Abwesenheit) oder aufgrund der Nichtanwesenheit einer Person der AsylbLG-Leistungsbezug eingestellt wird, ist im Sinne der FlüAGErstVO ebenfalls kein Platz mehr vorzuhalten.

Bei der Untersuchungshaft ist der Platz ebenfalls nach einer Woche nicht länger vorzuhalten, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Person vor Ablauf von vier Wochen seit Beginn der Abwesenheit zurückkehren wird. Bei Strafhaft ist der Platz nicht länger vorzuhalten, weil diese regelmäßig länger als vier Wochen andauert.

Dem Wesen einer Monatspauschale entsprechend wird bei Fällen einer Unterbrechung des Erstattungszeitraums die Pauschalengewährung erst dann ausgesetzt, wenn der Erstattungszeitraum durch einen nicht belegten und nicht (länger) vorzuhaltenden Platz für einen vollständigen Kalendermonat unterbrochen wurde. Wenn z. B. in der Belegungsliste der Status bei einer Unterbrechung ab dem 15.01.2026 auf inaktiv gesetzt wird, bedeutet dies, dass für den Januar 2026 die Monatspauschale noch gewährt wird, ab dem Februar 2026 jedoch nicht mehr. Wird der Platz z. B. von einer untergetauchten Person ab dem 18.03.2026 doch wieder in Anspruch genommen, wird der Status in der Belegungsliste mit Datum 18.03.2026 wieder auf aktiv gesetzt und die Pauschalengewährung beginnt wieder ab einschließlich März 2026. In diesem Beispielfall wäre der Erstattungszeitraum also vom 15.01.2026 bis zum 17.03.2026 unterbrochen gewesen. Es würde aber dem Grundsatz der Monatspauschale folgend nur für den Februar keine Pauschale gewährt.

Generell setzt die Pauschalengewährung nach einer Unterbrechung wieder ein, sobald die Person den Unterbringungsplatz wieder in Anspruch nimmt; es sei denn die vorläufige

Unterbringung bzw. der Erstattungszeitraum endete zuvor bereits aus einem anderen Grund. Wir weisen diesbezüglich darauf hin, dass sich die maximale Dauer der VU nach § 9 Absatz 1 Nr. 4 und § 9 Absatz 4 FlüAG immer ab dem Aufnahmedatum in die VU („Beginn der VU“, Spalte G in der Belegungsliste) bemisst.

Unterbringung außerhalb von Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 FlüAG entsprechend § 8 Abs. 4 FlüAG

Auch bei einer Unterbringung einer Person nach § 8 Absatz 4 FlüAG wird die Grundpauschale entsprechend den Regelungen nach § 4 Absatz 4 FlüAGErstVO gewährt.

1.d Pauschalenabruf / diMig modP

Pauschalenabruf

Das Verfahren zum Pauschalenabruf ist in § 1 Absatz 2 FlüAGErstVO geregelt. Es setzt einen aktiven Abruf der Pauschale durch die UAB über ein von der obersten Aufnahmebehörde zu bestimmendes elektronisches Verfahren voraus. Auf dieses wird unter „diMig modP“ näher eingegangen.

Der Zeitpunkt des Abrufs kann durch die UABen flexibel gewählt werden, jedoch frühestens drei Kalendermonate nach Ablauf des jeweils abzurechnenden Monats. Der Abruf für den Abrechnungsmonat Januar 2026 ist damit frühestens im Mai 2026 möglich.

Mit diesem Zeitversatz zwischen Abrechnungsmonat und Erstattungsmonat wird gewährleistet, dass der UAB zum Zeitpunkt des Pauschalenabruf alle für die Anforderung der Pauschale erheblichen Tatbestände bekannt sind, insbesondere Tatbestände, aufgrund derer die vorläufige Unterbringung der aufgenommenen Personen gemäß § 9 FlüAG enden (z.B. die Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag). Dies soll sicherstellen, dass einerseits für alle in Frage kommenden Personen eine Pauschale abgerufen werden kann und andererseits die UAB die Monatspauschale nicht irrtümlich zu Unrecht anfordert.

Sofern rückwirkende Änderungen erforderlich sein sollten, können diese formlos im Rahmen einer Einzelabsprache mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK) vorgenommen werden. Da rückwirkende Änderungen beidseitig mit Verwaltungsaufwand verbunden sind und auch nicht dem Regelprozess entsprechen, werden die UABen gebeten, den Pauschalenabruf für einen Abrechnungsmonat erst dann zu starten, wenn sie selbst von der Vollständigkeit und

Richtigkeit der einzureichenden Daten überzeugt sind. Dies ist auch im Verfahren zu bestätigen.

Der Pauschalabruf hat dabei immer nach Monaten getrennt und vollständig zu erfolgen (Teilabrufe für einen Monat sind nicht vorgesehen).

Derzeit wird für den Pauschalabruf eine Belegungsliste (Anlage 04) eingesetzt. Die Handhabung der Belegungsliste wird unter Ziffer 3 beschrieben.

diMig modP

Für den Pauschalabruf ist die diMig Teilanwendung modP verpflichtend zu nutzen. Ein Vollzugriff auf diMig ist hierfür nicht erforderlich. Den UABen werden Zugänge zu diMig modP rechtzeitig kostenfrei zur Verfügung gestellt, damit der erste Pauschalabruf für Januar 2026 im Mai 2026 möglich sein wird.

Das diMig modP Handbuch wird innerhalb des diMig-Wiki zur Verfügung stehen. Das Handbuch ist aus den Netzen LVN und KVN auch ohne spezielle Zugangsberechtigung aufrufbar und kann direkt über die Anwendung mit einem Klick auf das Fragezeichensymbol oben rechts erreicht werden.

Dabei übernimmt diMig modP drei Funktionen:

- digitale Übermittlung der Belegungsliste von den UABen zum RPK (digitale Antragsstrecke)
- Unterstützung der UABen beim Ableiten der Monatslisten aus der Basis- bzw. Jahresbelegungsliste heraus (vgl. auch Ziffer 4)
- Plausibilitäts- und Anspruchsprüfung.

Pauschalabruf nachgeborener Kinder

Für den Abruf der Pauschale wird für jede Person eine diMig-ID benötigt. Daneben muss eine Person der jeweiligen UAB auch zugewiesen werden. Neugeborene Kinder, deren Eltern vorläufig untergebracht sind, müssen daher unverändert dem Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK) zur Prüfung der Pauschalberechtigung und zur Erfassung in diMig gemeldet werden.



Das RPK hat den bisherigen Prozess mit dem Ziel einer Vereinfachung und Beschleunigung optimiert und wird die UABen nach Versand dieses Schreibens separat hierüber informieren.

2. Nicht pauschalierte Aufwendungen der Liegenschaftsaufwendungen 2026/2027 und Gesundheitsausgaben für kostenintensive Einzelfälle sowie Überprüfung der Pauschale nach § 21 Absatz 1 FlüAG

Die Abrechnung der tatsächlichen Liegenschaftsaufwendungen in den Jahren 2026/2027 sowie der kostenintensiven Einzelfälle bei Gesundheitsausgaben über 20.000 Euro pro Person pro Jahr und die nachlaufende Spitzabrechnung für die Abrechnungsjahre 2023 bis 2025 haben hinsichtlich ihrer jeweiligen Abwicklung eine umfangreiche rechtliche Normierung erfahren. Dabei wurden bewusst keine Veränderungen beim Umfang der Abrechnung konzipiert; die Erhebungsunterlagen (Erhebungsbögen, die Hinweise in den Anlagen 05 und 06 und die Belegungslisten 09a bis 09c) orientieren sich vielmehr weitestgehend am bekannten und jahrelang praktizierten Verfahren. Die in Anlage 1 bis 3 der FlüAGErstVO vorgeschriebenen Erhebungsbögen für die jeweiligen Abrechnungen tatsächlicher Aufwendungen sind zwingend und unverändert zu verwenden.

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 FlüAGErstVO werden die Vorlagefristen für die Abrechnungsjahre 2023 bis 2025 wie folgt festgelegt. Die Erhebungsunterlagen sind:

- für das Abrechnungsjahr 2023 bis zum 31. Januar 2027
- für das Abrechnungsjahr 2024 bis zum 31. Juli 2027 und
- für das Abrechnungsjahr 2025 bis zum 31. Januar 2028

bei der zuständigen höheren Aufnahmebehörde vorzulegen.

Detaillierte Informationen, insbesondere zu den vorgesehenen liquiditätssichernden Vorgriffszahlungen, können der Fachinformation in Anlage 01 unter Ziffer 3 und 4 sowie den Hinweisen zur Datenerhebung in Anlage 05 und 06 entnommen werden und sind zwingend zu beachten.



3. Belegungsliste

Für den Abruf der Monatspauschalen sowie für die betragsscharfe Abrechnung der Liegenschaftsaufwendungen in den Jahren 2026 und 2027 ist das Führen der beiliegenden Belegungsliste erforderlich (Anlage 04). Im Kern handelt es sich dabei um die bereits seit vielen Jahren etablierte Belegungsliste im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung.

Damit die UABen nur eine Basisliste führen müssen, wurde die neue Belegungsliste für beide Zwecke nutzbar gemacht. Der Aufbau der finalen Belegungsliste wurde gegenüber der Ihnen mit Schreiben vom 15. Dezember 2025, JUMRV-1350-135/1/9, übersandten Entwurfsfassung nicht mehr verändert; lediglich das Tabellenblatt „Hinweise“ wurde überarbeitet bzw. ergänzt. Weitere Hinweise zum Befüllen der Belegungsliste bzw. zu den einzelnen Spalten finden Sie in der Belegungsliste im Reiter „Hinweise“ und in der Fachinformation unter Ziffer 2.7.

4. Evaluation der Grundpauschale

Für die Evaluation der Grundpauschale wurde bewusst ein bürokratiearmes Verfahren gewählt, welches seitens der UABen keine Aufzeichnungen, Schattenrechnung o.ä. erfordert. Dabei werden die tatsächlichen Aufwendungen und Erträge für die in den Grundpauschalen beinhalteten Komponenten in den Kalenderjahren 2023 bis 2025 ausgewertet. Diese werden der entsprechenden Netto-IST-Zahlen-Basis 2019 gegenübergestellt, die zuvor (zur Bestimmung der Höhe der Grundpauschalen) jährlich mit dem jeweiligen Verbraucherpreisindex zum 31. Dezember des Vorjahres dynamisiert wurde. Des Weiteren werden etwaige strukturelle und sich auf die Nettoaufwendungen auswirkende Rechtsänderungen ab dem Jahr 2026 in der Evaluation berücksichtigt.

Die Evaluation wird unverzüglich nach Vorliegen der Spitzabrechnungsergebnisse für das Jahr 2025 durchgeführt. Bei Abweichungen zur jeweils gültigen Höhe der Grundpauschalen erfolgen Anpassungen für die Zukunft.

Über die nachlaufenden Spitzabrechnungen bis einschließlich dem Abrechnungsjahr 2025 werden der obersten Aufnahmebehörde alle für die Evaluation notwendigen Daten und Auswertungen ohne zusätzlichen Erhebungsaufwand vorliegen. Es besteht somit für die unteren Aufnahmebehörden ab dem Jahr 2026 **keine weitere Dokumentationspflicht**, die über die in diesem Hinweisschreiben aufgeführte Belegungsliste hinausgeht. Von den UABen ggf. selbst geführte Aufzeichnungen, welche von der obersten Aufnahmebehörde nicht angefragt wurden, werden im Rahmen einer Evaluation keine Berücksichtigung finden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rung
Leitende Ministerialrätin

Anlage

- 01 Fachinformation
- 02 Gesetzblattauszug Regelungsbereinigungsgesetz
- 03 Gesetzblattauszug FlüAGErstVO
- 04 Belegungsliste ab 2026
- 05 Hinweise zur Abrechnung der Aufwendungen nach § 1 Absatz 3 und 4 FlüAGErstVO
- 06 Hinweise zur Erfassung der Daten nach § 2 Absatz 1 FlüAGErstVO
- 07 dynamische Tabelle 2026
- 08 dynamische Tabelle 2027
- 09a Belegungsliste 2023
- 09b Belegungsliste 2024
- 09c Belegungsliste 2025

HINWEIS

Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik „[Erlasse und Anwendungshinweise](#)“ veröffentlicht.